

**Gebührensatzung für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Walting
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 09.11.2021**

Die Gemeinde Walting erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art.20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Benutzung der von der Gemeinde Walting verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gemeinde Walting erhebt

- a) Grabgebühren,
- b) Bestattungsgebühren und
- c) sonstige Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- a) eine Einzelgrabstätte 30,00 €
- b) eine Urnenreihengrabstätte/Urnenhain 30,00 €

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 50,00 € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte bzw. einem Urnenhain beträgt 30,00 € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(4) Bei Erwerb und bei Verlängerung i.S. der Absätze 2 bzw. 3 des Nutzungsrechts ist die festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Verlängerung und Aufgabe von Nutzungsrechten

Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten gilt § 4 entsprechend.
Wird eine über die Ruhefrist hinaus verlängerte Grabstätte vorzeitig aufgelöst, werden keine Grabgebühren zurückerstattet.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,00 €.

§ 7 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Walting vom 25.11.2011 mit den jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Eichstätt, 09.11.2021
Gemeinde Walting


Roland Schermer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

An allen Gemeindetafeln
angeschlagen am: 12.11.2021
abgenommen am: 13.12.2021
Für die Richtigkeit: Eichstätt, _____

Roland Schermer, 1. Bürgermeister